



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

39. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

21. Oktober 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 15.50 Uhr

Vorsitz: Dr. Hans Kraft (SPD) (stellv.)

Stenographin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4200

Vorlage 12/2895

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

hier: Bereich Wissenschaft und Forschung

Der Ausschuß tritt zum Haushaltsgesetz 2000 in eine Diskussion ein. Die abschließende Beratung soll am 25. November 1999 erfolgen.

*) öffentlicher Teil mit TOP 1 s. APr 12/1386

- 3** **Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin** 5
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3787

Der Ausschuß diskutiert über den Gesetzentwurf. Die abschließende Beratung soll am 25. November 1999 erfolgen.

- 4** **Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)** 9
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

Der Ausschuß nimmt den SPD-Antrag, kein Votum abzugeben, mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

- 5** **Westdeutsche Kieferklinik in Düsseldorf** 11

Im Anschluß an eine Stellungnahme von Staatssekretär Dr. Lieb zum aktuellen Sachstand tritt der Ausschuß in die Diskussion ein.

- 6** **Modellversuche im Hochschulbereich** 16
hier: **Unterrichtung des Landtags über Entwürfe für Vereinbarungen nach Artikel 91b des Grundgesetzes gemäß § 10 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung - Ausschuß für Wissenschaft und Forschung und Haushalts- und Finanzausschuß**
Vorlage 12/2948

Der Ausschuß nimmt die Vorlage einvernehmlich zur Kenntnis.

Dr. Andreas Lorenz (CDU) hält einen so hohen Anteil an sächlichen Verwaltungsausgaben für ungewöhnlich. - **MD Mattonet (MSWWF)** entgegnet, im Ist des Jahres 1998 stünden bei den Ausgaben 3,77 Millionen DM. Der Ansatz von 3,1 Millionen DM für das Jahr 2000 liege um 600.000 DM unter dem, was tatsächlich ausgegeben worden sei aufgrund der Vorgaben der Drittmittelgeber. Insofern könne keine Besonderheit festgestellt werden. Allenfalls könne gefragt werden, warum der Haushalt 1999 bei den Drittmitteln so vorsichtig veranschlagt worden sei.

3 Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3787

Nach Ansicht **Dietrich Kessels (SPD)** habe die Anhörung zum Gesetzentwurf etwas darunter gelitten, daß in bezug auf die von vielen gewollte Umwandlung der Medizinischen Einrichtungen in Anstalten des öffentlichen Rechts einige Unklarheiten bestehe. Unklar sei, welche Elemente diese Anstalt des öffentlichen Rechts charakterisierten. Diese Unsicherheit habe zu verschiedenen Reaktionen geführt. So sei gesagt worden, man möge sich zur Überführung der Medizinischen Einrichtungen in Anstalten des öffentlichen Rechts eines anderen Instrumentariums bedienen. Die Unsicherheit habe teilweise auch Zurückhaltung gegenüber dem Projekt ausgelöst.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates bestätige die Richtigkeit einer Überführung der Medizinischen Einrichtungen in Anstalten des öffentlichen Rechts. Vielerorts werde das vermutlich inzwischen ebenfalls so gesehen. Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates bestätige auch, daß es sinnvoll sei, sich sehr intensiv und zügig mit dieser Umwandlung zu befassen.

Im Rahmen des Gesetzesvorhabens sei deutlich zu machen, warum gerade die Anstalt des öffentlichen Rechts geplant sei und welche wesentlichen Elemente diese neue Rechtsform bei einer Überführung beinhalte. Nach wie vor seien einige Medizinische Einrichtungen und Hochschulleitungen zurückhaltend gegenüber der Umwandlungsabsicht. Die Politik müsse sich zur Ausgestaltung der Anstalt des öffentlichen Rechts positionieren. Würden im Laufe des weiteren Diskussionsfortschritts die Absichten der Landespolitik deutlicher, könnten auch die Vorbehalte der Beteiligten abgebaut werden.

Die Linie sollte sein, alle Einrichtungen in einem überschaubaren Zeitraum zügig in Anstalten des öffentlichen Rechts zu überführen. Wenn die Anstalt des öffentlichen Rechts Chancen zur Sicherung der zukünftigen Existenz von Medizinischen Einrichtungen biete, könne allen Medizinischen Einrichtungen nur dringend empfohlen werden, von sich aus Initiativen zu entwickeln und konstruktiv mitzuarbeiten. Über die geplante Entwicklung bestehe in der Diskussion weitgehend Konsens.

Dr. Katrin Grüber (GRÜNE) hat die Anhörung als zweigeteilt empfunden. Zunächst hätten eher die Bedenken Träger gegen eine Veränderung gesprochen. Im Laufe des Tages sei aber immer deutlicher geworden, daß eine Veränderung unbedingt notwendig sei, um die Medizinischen Einrichtungen - wie beabsichtigt - zu erhalten. Darum müsse das Vorhaben wirklich präzisiert werden, was die Betroffenen sicher als positive Entwicklung empfänden.

Auch zum Tarifrecht seien geeignete Formulierungen zu finden. Die Mitbestimmung stoße bei den Betroffenen berechtigt auf großes Interesse.

Rudolf Henke (CDU) begrüßt, daß sich seine beiden Vorredner für eine Präzisierung ausgesprochen hätten. Die Präzisierung sei aber noch nicht deutlich geworden. Die CDU habe es immer abgelehnt, die Rechtsverordnung zu wählen und nur eine Reihe von Sachverhalten im Gesetz zu regeln, für die die Landesregierung die Ermächtigung erhalte, eine oder mehrere Rechtsverordnungen zu entwickeln. Die CDU meine, die zentralen Fragen müßten im Gesetz geregelt werden. Der Umwandlungsbeschluß als solcher müsse Kraft Gesetzes erfolgen. Insofern habe er nach der Anhörung auf die Einsicht gehofft, daß die Rechtsverordnung gar nicht oder nur für bestimmte Bereiche sinnvoll sei. Auch zum Tarifrecht und zur Mitbestimmung sei zu klären, wo dies geregelt werden solle, im Gesetz oder in der Rechtsverordnung.

Großes Verständnis habe er für die Haltung, alles zügig in einem überschaubaren Zeitraum durchzuführen. Die rechtliche Verselbständigung sei in der Anhörung von einem Teil der Sprecher nur im Sinne einer Erprobungsklausel befürwortet worden. Manche - etwa der damalige Rektor der RWTH Aachen, aber auch Mitglieder anderer Universitäten - hätten gesagt, sie wollten an einer Erprobung sofort beteiligt werden. Andere Teilnehmer hätten sich für eine gleichzeitige und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung einheitliche Umwandlung ausgesprochen.

Ohne eine rechtliche Verselbständigung könne die Marktbeweglichkeit nicht erreicht werden, die nötig sei, wenn der Gesundheitsstrukturreformgesetzentwurf 2000 der Bundesregierung Realität werde. Geschehe dies, habe ein nichtverselbständigtes Klinikum mit fatalen Folgen zu rechnen, weil seine Marktbeweglichkeit massiv reduziert werde. Welche Einrichtungen verselbständigt würden, hänge von den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ab. Er halte es für problematisch, im Dezember dazu eine Entscheidung zu treffen, wenn einige Tage später der Bundesrat im Vermittlungsausschuß zu einer Verständigung komme. Darauf müsse ja möglicherweise dann reagiert werden, weshalb die Bonner Sozialgesetzgebung abzuwarten sei. Komme es zu dem jetzt geplanten Einkaufsmodell, gebe es zu einer rechtlichen Verselbständigung der Klinika keine Alternative. Schon jetzt spreche vieles für die rechtliche Verselbständigung.

Auf die Anstalt des öffentlichen Rechts scheine es hinauszulaufen. Eine der größten Sorgen sei die Kompetenzabgrenzung zwischen dem medizinischen Fachbereich einerseits und dem Rektorat und Senat andererseits in der Verteilung der Mittel für Forschung und Lehre gewesen. Die §§ 37 und 103 seien in der Anhörung kritisiert worden. Breite Übereinstimmung habe darüber bestanden, daß dem Rektorat und Senat der Hochschulen die Kompetenz zur Einflußnahme auf die Entscheidung des Fachbereichs Medizin über die Verteilung der für Forschung und Lehre ausgewiesenen Stellen und Mittel erhalten bleiben solle. Der jetzt im

Gesetzentwurf vorgesehene Fortfall dieser Kompetenz werde ja damit begründet, daß so die bisherige Praxis gesetzlich nachvollzogen werde. Es handele sich aber doch um einen Unterschied, ob das Rektorat derzeit keinen Einfluß auf die Mittel- und Stellenvergabe nehme oder ob es Kraft Gesetzes überhaupt keinen Einfluß nehmen dürfe. Weder die Dekane noch die Ärztlichen Direktoren hätten irgendwelche Probleme im Verzicht auf diese Sonderstellung des medizinischen Fachbereichs unter den Fakultäten gesehen. Die CDU könne sich darum vorstellen, daß § 103 in der bisher gültigen Fassung erhalten bleibe - auch da es darum gehe, die Hochschulen als Ganzes dafür zu gewinnen, daß sie sich positiv gestimmt beteiligten. Dieser mindestens theoretische, wenn auch in der Vergangenheit praktisch nicht genutzte Einflußbereich der Rektorate könne dazu beitragen.

Dringender Klärungsbedarf auch seitens der Landesregierung bestehe zur erforderlichen Finanzausstattung des Klinikums beim Start in die Verselbständigung, die es ihm ermögliche, im Wettbewerb erfolgreich zu bestehen. Die Frage sei, wie mit dem Investitionsstau umgegangen werde. Es gebe keine transparente und verlässliche Landesplanung für die Bau-, Investitions- und Sanierungsgrößen. Diese Landesplanung müsse den Einrichtungen aber mit auf den Weg gegeben werden. Sonst sei die Startsituation in die Selbständigkeit unklar. Er bitte um eine Stellungnahme dazu - auch im Zusammenhang mit den Planungen für die Liegenschaftsverwaltung -, wie sich das Ministerium dies vorstelle.

Die Umsatzsteuerbelastung sei schon angesprochen worden. Unter keinen Umständen dürfe es als Folge der Umsatzsteuerbelastung zu einer Schmälerung der verfügbaren Finanzmittel kommen. Aus diesem Grunde bitte die CDU noch einmal darum, daß auch in diesem Ausschuß möglichst bald das nordrhein-westfälische Finanzministerium Stellung nehme. Die CDU halte auch eine Bestätigung durch das Bundesfinanzministerium für sinnvoll. Ob diese Bestätigung erforderlich sei, könne aber auch das Ministerium abwägen. Erforderlich sei aber eine eindeutige Antwort auf die Frage einer Umsatzsteuerpflichtigkeit bei wechselseitig zu erbringenden Leistungen, wenn die Medizinische Fakultät einerseits und das Universitätsklinikum andererseits Leistungen - potentiell auch Güter - austauschten. Die Richtigkeit der Verselbständigung könne unter Umständen allein an dieser Frage hängen. Die Belastung betrage 16 % und könne in den nächsten 20 Jahren theoretisch auch steigen.

Von studentischer Seite sei gefordert worden, die Novellierung der Approbationsordnung zu berücksichtigen. Dieses Thema müsse gesondert aufgegriffen werden. Es sei nicht an dieser Stelle im Gesetz zu regeln.

Die von den Verwaltungsdirektoren vorgetragene Forderung nach weiterer Deregulierung könne nur bewertet werden, wenn die Interaktionen zum Liegenschaftsmanagement bekannt seien.

Sicher sei in der Anhörung deutlich zum Ausdruck gekommen, daß der Mittelbau in der jetzigen Praxis der Universitätskliniken in der Entscheidungsmitwirkung nur mangelhaft berücksichtigt werde. Die intensive Auseinandersetzung mit der Mitbestimmung sei erforderlich. Verwaltungsdirektor Klimpe aus Aachen habe sich für eine Aktiengesellschaft ausgesprochen und damit den revolutionärsten Vorschlag gemacht. Sechs GmbH sollten als Betriebsgesellschaften konzipiert werden - mit einem rein kaufmännisch ausgerichteten AG-Vorstand und einer stark ärztlich ausgerichteten GmbH-Geschäftsführung. Bei aller Attraktivität solcher Modelle hätten sie kaum Aussicht auf Realisierung und beinhalteten auch

viele Probleme. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Gesetz zu regeln könne vielleicht ein Ansatzpunkt auf dem Weg zu mehr Mitbestimmung sein.

Er erinnere daran, daß sich der Ausschuß bereits darauf verständigt habe, die Rechtsprechung anderer Bundesländer, auf die der Marburger Bund im Zusammenhang mit der Privatliquidation hingewiesen habe, anzufordern.

Staatssekretär Dr. Lieb (MSWWF) führt aus, im vorliegenden Gesetzentwurf gebe es keine Alternative mehr zu einer veränderten Rechtsform. Realistisch gebe es letztlich auch keine Alternative mehr zu einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Solle die Überführung befristet werden, müsse über die Frist nachgedacht werden. Die Grundentscheidung der Umwandlung sei gefallen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Vorstellungen solle den Klinika aber eine gewisse Variabilität in der jeweiligen Ausgestaltung eröffnet werden. Das habe zwei Gründe. Zum einen solle eine Erprobung möglich sein. Es müsse nicht immer alles uniform sein. Zum anderen werde so die Akzeptanz bei den Beteiligten gefördert.

Das Bedürfnis, an den Klinika mehr Kostentransparenz zu erreichen, gehe nicht von Berlin aus, sondern bestehe schon seit langer Zeit. Mindestens so wichtig seien dabei auch effizientere Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen an den Klinika. Darum sollte die Berliner Entscheidung den nordrhein-westfälischen Gesetzgebungsprozeß weder terminlich noch in der Sache wesentlich beeinflussen.

Das Problem Umsatzsteuer sei gelöst.

Zur Liegenschaftsverwaltung gebe es an den Hochschulen recht unterschiedliche Positionen. Das Seebauer-Gutachten liege seit dem Frühsommer vor und werde nach wie vor innerhalb der Landesregierung sehr intensiv diskutiert. Etwa im November werde voraussichtlich die Kabinetttvorlage erfolgen. Inzwischen schlage aufgrund der ihm entgegengehaltenen Argumente selbst der Gutachter schon vor, daß Nordrhein-Westfalen bei den Hochschulen eine Ausnahmestelle spielen dürfe. Das Stichwort laute: Regionales Cluster-Modell. Viele Feinheiten seien aber noch zu klären, über die er keine gesicherte Prognose abgeben könne. Richtig sei, daß dieses Element für die künftige Positionierung der Anstalten des öffentlichen Rechts der Universitätsklinika eine entscheidende Rolle spiele.

Auf die Frage **Rudolf Henkes (CDU)**, wie die Lösung des Umsatzsteuerproblems denn aussehe, antwortet **MD Dr. Kaiser (MSWWF)** - im Einvernehmen mit dem Finanzministerium -, in der Rechtsverordnung lasse sich eine Lösung finden, die steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zwischen dem Klinikum einerseits und der Universität andererseits vermeide. Außerdem seien die Beziehungen zwischen dem Klinikum und der Universität und umgekehrt hoheitlicher Art, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt keine Umsatzsteuer anfalle. So habe es auch das Finanzministerium von Baden-Württemberg präzisiert - ebenso Rheinland-Pfalz. Die Fälle seien vergleichbar. Auch das nordrhein-westfälische Finanzministerium sehe die Rechtslage als vergleichbar an. Eine Umsatzsteuer werde

bei ausreichend klarer Fassung der Rechtsverordnung zwischen den beiden Einrichtungen nicht anfallen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung liege noch nicht vor, bemerkt **Rudolf Henke (CDU)**. Dabei sei bereits darum gebeten worden. Insofern könne er die dargestellte Lösung nicht bewerten. Rechtsverordnungslösungen führten dazu, daß man gewissermaßen "mit der Katze im Sack handle".

Es sei durchaus denkbar, daß eine solche Universitätsklinik im Rahmen ihrer betrieblichen Autonomie auch Entscheidungen treffe, die die Ausgründung von Centern außerhalb dieser Universitätsklinik oder in unmittelbarer Anbindung an diese Universitätsklinik bedingen könnten. Er denke etwa an eine Blutbank oder an Catering - unter Umständen auch in Kooperation mit anderen Institutionen. Ähnliches werde an anderer Stelle im Krankenhausbereich praktiziert. Ihn interessiere die steuerliche Auswirkung in einem solchen Fall.

MD Dr. Kaiser (MSWWF) erläutert, das Nichtvorliegen des Rechtsverordnungsentwurfs liege an dem von der Landesregierung vorgeschlagenen Gesetzgebungsverfahren. Die Rechtsverordnung befinde sich in der Abstimmung innerhalb der Landesregierung. Seine Aussage zur Umsatzsteuerpflicht beziehe sich auf die Ressortabstimmung dieser Rechtsverordnung. Der Gesetzentwurf sehe die Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vor. In diesem Rahmen erhalte der Ausschuß einen Rechtsverordnungsentwurf der Landesregierung mit Begründung, über den er dann befinden könne.

Bei Ausgründungen müsse von Fall zu Fall geprüft und entschieden werden, welche steuerrechtlichen Fragen eine Rolle spielten. Dies jetzt theoretisch für alle in Frage kommenden Fälle zu entscheiden, wäre voreilig. Es handle sich bei weitem nicht um Neuland. Diese Fragen stellten sich genauso für die bereits in GmbH-Form geführten Kliniken von Städten oder Orden, die auch das Problem von Ausgründungen und damit Steuerfragen hätten. Das müsse im konkreten Fall entschieden werden und gehe dann in das betriebswirtschaftliche Kalkül ein, ob diese Ausgründung zweckmäßig sei oder nicht.

4 **Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

Dietrich Kessel (SPD) schlägt dem Ausschuß vor, zu diesem Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung keine Stellungnahme abzugeben, da weitere Beratungen zum Thema stattfänden. In